



## Gesuch für ein Gelegenheitswirtschaftspatent und/oder Freinachtbewilligung der Stadt Liestal

Adresse des Veranstalters / Verantwortlicher:

---

---

---

Name / Telefonnummer (erreichbar während des Anlasses):

---

- Gelegenheitswirtschaftspatent  Freinachtbewilligung  
 Alkoholausschank (Jugendschutzgesetz beachten!)

Liegenschaft/Platz: \_\_\_\_\_

Anlass: \_\_\_\_\_

Anzahl der Gäste ca. pro Tag \_\_\_\_\_ Personen

Datum des Anlasses: \_\_\_\_\_

Zeit: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Wir bitten um Kenntnisnahme des Merkblattes zur Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen.

### Gebühren Stadt Liestal

(ESL 700.15 Verordnung für die Benützung von Allmendareal und Durchführung von Veranstaltungen)

#### Gelegenheitswirtschaftspatent

Anlass unter 100 Personen	CHF 50.00
Anlass über 100 Personen bis 500 Personen	CHF 100.00
Anlass über 500 Personen bis 1'000 Personen	CHF 200.00
Anlass über 1'000 Personen	CHF 300.00

#### Freinachtbewilligungen (pro Abend)

Freinachtbewilligung bis 02.00 Uhr	CHF 30.00
Freinachtbewilligung bis 03.00 Uhr	CHF 40.00
Freinachtbewilligung bis 04.00 Uhr	CHF 50.00
Freinachtbewilligung bis 05.00 Uhr	CHF 60.00

## **Merkblatt zur Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen**

### **Allgemeines**

Dieses Merkblatt stützt sich auf das Gastgewerbegesetz (GS 540) vom 5. Juni 2003 Kanton Basel-Landschaft und der Allmendverordnung der Stadt Liestal (ESL 700.15) ab.

### **Gelegenheitswirtschaften während der Fasnacht**

Jeder Betrieb oder Anlass muss die für einwandfreie Hygiene und Immissionsschutz erforderlichen Einrichtungen aufweisen.

Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben die verantwortliche Person oder ihre Mitarbeitenden sich über das Alter zu vergewissern.

Die Alkoholabgabe ist untersagt:

- a. an Betrunkene; oder mittels Automaten;
- b. auf der Strasse, ausgenommen im Rahmen von Anlässen
- c. in Jugendclubwirtschaften;
- d. in öffentlichen Badeanlagen, ausgenommen im Rahmen von Anlässen

Bei Anlässen mit Alkoholausschank müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

### **Auflagen**

Der/die Bewilligungsinhaber/in ist während des Anlasses zur Präsenz verpflichtet und hat persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle für einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ablauf des Anlasses zu übernehmen.

Neben der verantwortlichen Person haben auch alle übrigen Mitarbeitenden nach Massgabe ihres Aufgabenbereiches für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften (Hygiene, Immissionsschutz, etc.) zu sorgen.

Die Bewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

### **Vollzug und Annullation**

Wenn Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz oder die Auflagen der Bewilligung festgestellt werden, kann die Stadt Liestal Verwaltungsmassnahmen nach § 28 Gastgewerbegesetz treffen oder Verzeigungen nach § 29 Gastgewerbegesetz an das zuständige Statthalteramt richten.

Kontrollen in den Betrieben können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen. Die Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs zu gewähren.

Gebühren für reservierte Plätze welche nicht benützt werden, werden nicht zurückerstattet.

Liestal, Januar 2018

**Stadt Liestal**

Sicherheit / Soziales